

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 12/2025

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für die SPIE Austria GmbH, Liebenauer Hauptstraße 320g, 8041 Graz sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. § 189a Z 8 Unternehmensgesetzbuch (UGB) (das jeweils den Vertrag abschließende Unternehmen wird nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 des Unternehmensgesetzbuches (UGB) (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer über Lieferungen und Leistungen sowie damit zusammenhängende Auskünfte und Beratungen gelten ausschließlich diese, dem Auftragnehmer bekanntgegebenen AEB sowie etwaig mit dem Auftragnehmer individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine Verkaufsbedingungen - des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen des Auftraggebers auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie insbesondere auch Erfüllungshandlungen durch uns, gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind diese AEB in das Geschäft mit dem Auftragnehmer eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Diese AEB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder der Auftraggeber nach Hinweis des Auftragnehmers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lieferungen oder Leistungen annimmt, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich schriftlich auf die Geltung dieser AEB verzichtet.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalte

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen des Auftraggebers haben Gültigkeit. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich der Inhalt der Bestellung des Auftraggebers.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die Bestellung zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von fünf Kalendertagen nach Bestelldatum schriftlich eine Rückmeldung zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund eines wirksam erfolgten Widerrufs der Bestellung sind ausgeschlossen.
- 2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes nach Treu und Glauben (§905 ABGB) zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Auftragnehmer zumutbar sind.
- 2.4 In allen Schriftstücken des Auftragnehmers (insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen etc.) müssen die Bestellnummer, der Ansprechpartner und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie im Auftrag angegebene Kennzeichnungen angegeben werden. Für den Fall, dass die vorstehenden Angaben durch den Auftragnehmer nicht angegeben werden, gehen daraus resultierende Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, zusätzliche Kosten) zu Lasten des Auftragnehmers.
- 2.5 An Angebote ist der Auftragnehmer 12 Monate ab Eingang beim Auftraggeber gebunden. An den Auftraggeber gerichtete Angebote sind jedenfalls verbindlich und kostenlos. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Planungen, Kostenvoranschläge sowie Muster des Auftragnehmers zu behalten.
- 2.6 Insbesondere steht dem Auftraggeber aus folgenden Gründen das Recht auf die sofortige Auflösung des Vertrages zu:
 - berechnete Zweifel an der Zahlungs- bzw. Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers, wenn dieser auf Begehren des Auftraggebers vor Lieferung bzw. Leistung keine taugliche Sicherheit beibringt;
 - Änderung der Eigentümerverhältnisse beim Auftragnehmer;
 - zumindest leicht fahrlässige Verstöße des Auftragnehmers gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen;
 - wenn der Auftragnehmer mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen hat;
 - wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
 - die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

3. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

- 3.1 An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen sowie Werkzeugen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung des

Auftrages und nur für den Auftraggeber verwendet werden. Der Auftragnehmer hat sie auf Unstimmigkeiten zu prüfen und den Auftraggeber nach bestem Wissen auf entdeckte oder vermutete Mängel, Unstimmig- oder Unvollständigkeiten hinzuweisen

- 3.2 Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen des Auftragnehmers berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers dafür nicht.
- 3.3 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm veröffentlichte bzw. von ihm zur Verfügung gestellte Dokumentationen (insb. Zeichnungen, Berechnungen und sämtliche weiteren Unterlagen)

4. Qualitätsmanagement, Inspektionen

- 4.1 Der Auftragnehmer erklärt, über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen und dadurch eine wirksame Qualitätssicherung in der Liefer- und Leistungserbringung gewährleisten zu können. Auf Verlangen wird er dies dem Auftraggeber nachweisen.
- 4.2 Nach rechtzeitiger (Vorlauf von mindestens drei Werktagen) vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers, um insbesondere den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der Leistung zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird auch allfällige Unterauftragnehmer dazu anhalten dem Auftraggeber auf Ankündigung Zutritt zu den Fertigungsstätten zu gewähren. Die Inspektion ersetzt keine Abnahme und führt nicht zur Mitverantwortung des Auftraggebers.

5. Ersatzteile

- 5.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Ende der Mängelhaftung der letzten Lieferung/Leistung verfügbar sind.

6. Verpackung, Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen

- 6.1 Liefergegenstände sind sachgerecht und umweltschonend zu verpacken, in geeigneten Behältnissen und Transportmitteln anzuliefern. Gegebenenfalls vom Auftraggeber mitgeteilte Liefervorschriften sind zu beachten. Für Gefahrstoffgüter gelten ergänzend die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz, insbesondere des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung und die Bauarbeiterschutverordnung, welche stets einzuhalten sind.
- 6.2 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren und ihm unverzüglich die zur Versendung gesetzlich geforderten Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
- 6.3 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Lieferung/Leistung zur rechtzeitigen Übersendung aller notwendigen Produktinformationen in aktueller Form, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen und Spezifikationen etc.
- 6.5 Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurücknehmen.

7. Ausführungsgenehmigung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Lieferung/Leistung insgesamt oder teilweise staatliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung sämtlicher exportkontrollrechtlicher Vorschriften verantwortlich und hat dem Auftraggeber unaufgefordert, rechtzeitig die insoweit notwendigen Anträge, Unterlagen, Zertifikate etc. zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt den Auftraggeber von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen und Schäden frei.

8. Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 8.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich inkl. Verpackung und frei geliefert, entladen am Bestimmungsort (DDP Delivered Duty Paid, Incoterms 2020, Incoterms 2020). Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Auftragnehmer. Nachträgliche Preisänderungen – auch durch Unter Ausschuss der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen genehmigt -, Mengenänderungen, vorzeitige oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.
- 8.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall erfolgen Zahlungen fälliger Rechnungen nach Wahl des Auftraggebers entweder innerhalb von vierzehn Tagen unter Abzug von 5 % Skonto, innerhalb

von dreißig Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von neunzig Tagen ohne Abzug.

- 8.3 Sofern nicht weitere Fälligkeitsvoraussetzungen vereinbart sind, laufen die Fristen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der Daten nach Ziff. 2.4 dieser AEB, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Leistungserbringung und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber. Dies gilt auch für etwaig vereinbarte Abschlagsrechnungen. Im Falle solcher Abschlagszahlungen ist der Auftragnehmer dennoch verpflichtet, sämtliche Lieferungen/Leistungen und erhaltene Zahlungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen. Abschlags- oder Schlusszahlungen des Auftraggebers sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers und gelten nicht als Abnahme oder Anerkenntnis.
- 8.4 Bei Annahme verfrühter Lieferung oder Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.5 Verzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund schriftlicher Mahnung ein. Die Verzinsung der Vergütung vor Eintritt des Verzuges ist ausgeschlossen.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

- 9.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen fälliger Forderungen zu, die er gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 189a Z 8 UGB verbunden sind.
- 9.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung steht zum Anspruch des Auftraggebers in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 1052 ABGB und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit, Verspätete Lieferung

- 10.1 Lieferungen an den Auftraggeber erfolgen, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, an den Sitz des Auftraggebers gemäß DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020). Der Auftragnehmer trägt in diesem Fall die Gefahr bis zur Übergabe an den Auftraggeber.
- 10.2 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungsfrist ist bindend. Zur Einhaltung zählt bei Kaufverträgen der Wareneingang bzw. bei Dienstverträgen die Leistungserbringung beim Auftraggeber bzw. am vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsort und bei Werkverträgen die Abnahme (vgl. Ziff. 12). Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Liefer- bzw. Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Liefer- oder Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Falle der Liefer- oder Leistungsverzögerung den Grund der Verzögerung und die von ihm eingeleiteten und geplanten Abhilfemaßnahmen schriftlich detailliert mitzuteilen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, je angefangener Kalenderwoche des Verzuges mit der Liefer- bzw. Leistungsfrist 1 % des Nettogesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettogesamtvertragspreises als Vertragsstrafe zu verlangen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist der Bestellwert (netto) der Teillieferung maßgeblich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadensersatz, unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Das Recht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlusszahlung bestehen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat.
- 10.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Auftragnehmer die Unterbrechung der Leistung zu fordern sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für Zeiten der Leistungsunterbrechung bzw. beim Verlegen von Terminen besteht nur dann, wenn das Gesamtausmaß der Unterbrechung bzw. Terminverlegung 20% der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit übersteigt. Dieser Vergütungsanspruch ist in der Höhe mit den vom Auftragnehmer nachgewiesenen tatsächlichen Stillstandskosten begrenzt.

11. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. § 1396a ABGB bleibt unberührt.
- 11.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Sollte im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt dennoch vereinbart sein, so ist der Auftraggeber jedenfalls zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers zu offenbaren. Soweit ein Eigentumsvorbehalt ausnahmsweise vereinbart worden ist, erstreckt sich dieser stets nur auf den Teil der Lieferung, hinsichtlich dessen noch eine Preisforderung des Auftragnehmers besteht. Ein erweiterter, insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsinhalt.

12. Besondere Bestimmungen für Leistungen (insbesondere Dienst- und Werkleistungen)

- 12.1 Wird eine geschuldete Leistung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten

innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, ohne dass dem Auftragnehmer diesbezüglich Ansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.

- 12.2 Für Werkleistungen im Sinne der §§ 1151 ff. ABGB sowie für sonstige Leistungen - soweit die Parteien für diese eine Abnahme vereinbaren - haben sämtliche Abnahmen schriftlich und unter Verwendung eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt nicht durch konkludente Handlungen wie beispielsweise die Nutzung des Werkes oder der Leistung durch den Auftraggeber; sie muss stets ausdrücklich durch den Auftraggeber erklärt werden.
- 12.3 Soweit der Auftraggeber dies fordert, wird der Auftragnehmer schriftlich einen Projektleiter sowie ggf. technische Ansprechpartner für den Zeitraum der Erbringung der Leistung benennen.
- 12.4 Die Dokumentation der Leistungen erfolgt anhand von schriftlichen Leistungsnachweisen des Auftragnehmers in elektronischer Form unverzüglich, mindestens aber monatlich. Der Auftragnehmer hat mit jeder Rechnung die dazugehörigen und vom Auftraggeber schriftlich freigegebenen Leistungsnachweise vorzulegen. Rechnungen des Auftragnehmers sind nur dann zur Zahlung fällig, wenn diesen aussagekräftige, nachprüfbar und freigegebene Leistungsnachweise beigelegt sind und diese den Vorgaben gemäß Ziff. 2.4 entsprechen.
- 12.5 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen unterstützen, er schuldet Mitwirkungsleistungen jedoch nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 12.6 Für wiederkehrende Leistung oder Leistungen, für die eine Laufzeit vereinbart wird, gilt:
- 12.7 Sofern Bestellungen von Leistungen durch den Auftraggeber eine feste Laufzeit enthalten, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nur ein, wenn sie ausdrücklich für den Einzelfall vereinbart ist. Beträgt die Laufzeit eines Vertrages mehr als ein Jahr, kann der Auftraggeber jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern nicht etwas abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Ist in der Bestellung keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht der Parteien, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Mängelansprüche, Mängelrüge, Rückgriff

- 13.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland der Lieferungen/Leistungen bestehenden Standards, (gesetzlichen) Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften) und den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.
- 13.2 Im Falle eines Handelskaufs hat der Auftraggeber Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, entsprechend § 377 UGB dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 13.3 Die Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 13.4 Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung (Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung) verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für Demontage, Ein- und Ausbau, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen. Eine Ersatzvornahme durch den Auftraggeber erfordert grundsätzlich den erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist, außer bei Gefahr in Verzug, Erfüllungswigerung des Auftragnehmers oder soweit zur Schadensminderung eine Nachfristsetzung für den Auftraggeber unzumutbar ist. In jedem Falle einer berechtigten Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der berechtigten Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.
- 13.5 Im Falle der Rücklieferung mangelhafter Ware trägt der Auftragnehmer das Risiko des Unterganges und der Verschlechterung der Ware.
- 13.6 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in sechsunddreißig Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang (Ziffer 10.1), sofern nicht aufgrund vertraglicher Regelungen im Einzelfall oder aufgrund gesetzlicher Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist gilt.
- 13.7 Der Anspruch auf Beseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügter Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang der schriftlichen

Mangelanzeige an, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfristen nach vorstehender Ziffer. Nach Abnahme der Nachbesserungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Fristen nach vorstehender Ziffer endet.

- 13.8 Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Leistung vorhanden waren. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten und entsprechend gerügt wurden, können bis zu 3 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Das Recht des Auftraggebers, Mängel einredeweise innerhalb der gesetzlichen Frist zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt.

14. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung entstehenden Schäden. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere für Vermögensschäden Dritter, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Eine Freistellungspflicht besteht nur insoweit, als der Auftragnehmer den zugrunde liegenden Verstoß schuldhaft verursacht hat.
- 14.2 Soweit der Auftraggeber von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen rechtlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels eines vom Auftragnehmer gelieferten oder verwendeten Produkts in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassenen Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 14.3 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Lieferungen/Leistungen von Auftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 14.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, muss der Auftragnehmer Haftpflichtversicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union und einer Mindestdeckungssumme von Euro 10 Mio. pro Schadensereignis für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Gewährleistungs-, Garantie- und Verjährungsfristen unterhalten. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.

15. EU-Chemikalienverordnung REACH

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH (nachfolgend „REACH“ genannt) fallen. Sofern und soweit der Anwendungsbereich von REACH gegeben ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen und registriert bzw. vorregistriert sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine entsprechende (Vor-) Registrierung und Konformität der von ihm verwandten Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse mit REACH schriftlich zu bestätigen.
- 15.2 Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen, wie beispielsweise erweiterte Sicherheitsdatenblätter und/oder Stoffsicherheitsberichte, zum Zwecke der Koordination der Arbeiten und des sicheren Umgangs mit solchen Stoffen / Mischungen / Erzeugnissen, die unter REACH erfasst werden, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, die Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt sowie die Expositionsszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Plausibilität zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern der Auftragnehmer Lieferungen/Leistungen weitervergift, ist er verpflichtet, eine REACH- konforme Leistungserbringung durch seine Nachunternehmer (Subunternehmen) sicherzustellen und dieses in prüfbarer Form dem Auftraggeber nachzuweisen.

16. Haftung für Umweltschäden

- 16.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

17. Schutzrechte

- 17.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 17.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 17.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, Kosten oder Schäden, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten

notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

- 17.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Leistungsergebnisses untersagt wird, so hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht zu verschaffen oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand bzw. das Leistungsergebnis in Abstimmung mit dem Auftraggeber so abzuändern, dass es das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.
- 17.5 Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den Auftragnehmer ausgeschlossen. Außerdem verzichtet der Auftragnehmer auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte.

18. Geheimhaltungsverpflichtung

- 18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren oder zu publizieren, die in Verbindung mit dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis und darin enthaltenen Informationen stehen oder Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken zu verwenden.
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle geschäftlichen, kaufmännischen oder technischen Informationen, Unterlagen und Daten gleich welcher Art die er zur Durchführung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen vom Auftraggeber erhalten hat sowie alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Betriebsmethoden, Betriebszahlen, Zeichnungen, Skizzen und Bilder und sonstige Unterlagen mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers weder veröffentlicht, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Sämtliche Unterlagen sind dem Auftraggeber nach dessen Wahl auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Vorstehende Geheimhaltungs- und Wertungsververeinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung bis zur rechtmäßigen Offenkundigkeit der jeweiligen Information oder des Merkmals.
- 18.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, dem Empfänger im Zeitpunkt der Übermittlung bereits rechtmäßig bekannt waren, ihm von dritter Stelle ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übermittelt worden sind oder vom Empfänger unabhängig erarbeitet worden sind.
- 18.4 Sofern der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar für Kunden des Auftraggebers bestimmt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber dazu, jegliche Kommunikation - insbesondere Schriftverkehr etc. - in Zusammenhang mit der Erbringung/Erfüllung des Vertrages über Lieferungen und Leistungen ausschließlich mit dem Auftraggeber zu führen.
- 18.5 Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe, jedenfalls bis zu EUR 50.000 je Verstoß. Das Recht des Auftraggebers, darüber hinausgehende Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Verrechnung einer Vertragsstrafe mit offenen Forderungen erfolgt nur nach schriftlicher Mitteilung und Nachweis des Verstoßes.

19. Nachunternehmer (Subunternehmen)

Der Einsatz von Nachunternehmern (Subunternehmen) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf der Auftraggeber jedoch nur aus sachlichem Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass der Subunternehmer nicht über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderliche Qualifikation verfügt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet erscheint, die ihm zur Übertragung angedachten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Für Nachunternehmer des Auftragnehmers und sonstige von ihm bei Verrichtung der beauftragten Lieferung oder Leistung eingesetzte Dritte (Subunternehmer) haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden (§1313a ABGB). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertragliche Verpflichtungen sowie insbesondere Sicherheitsvorgaben aus diesen AEB an seine Subunternehmer weiterzugeben.

20. Betreten und Befahren des Betriebsgeländes

Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes des Auftraggebers oder seiner Kunden durch den Auftragnehmer oder von ihm beauftragter Dritter ist den Anweisungen des zuständigen Personals vor Ort zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO und des KFG sind einzuhalten.

21. Einhaltung arbeits- und sozialversicherungs-rechtlicher Bestimmungen/Compliance

- 21.1 Dem Auftragnehmer sind die Verpflichtungen der einschlägigen Bundesvergabe- sowie Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetze Republik Österreich sowie die zwingenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertragsrecht, dem Arbeitsverfassungsrecht, dem Arbeitsschutz und den Vorschriften zur Arbeitskräfteüberlassung bekannt, und er erklärt

- ausdrücklich, deren Einhaltung durch sich und seine Subunternehmer/Auftragnehmer vollständig sicherzustellen, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohnes und der in einem allgemein verbindlich erklärten Kollektivvertrag festgelegten Mindestentgeltsätze, sowie die ordnungsgemäße Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge.
- 21.2 Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Einhaltung vorbezeichneter Bestimmungen durch geeignete Unterlagen und Dokumente nachzuweisen.
- 21.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und ggfs. dessen Hauptauftraggeber von sämtlichen finanziellen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die diesen gegenüber wegen einer Verletzung der Pflichten gem. Ziff. 21.1 geltend gemacht werden, insbesondere hinsichtlich von Haftungsansprüchen gem. §7e Abs.1 AVRAG, §9 LSD-BG, §67 ASVG, §82 EstG, §12 BAO.
- 21.4 Bedient sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung eines Nachunternehmers (Subunternehmen), erstreckt sich die Zusicherung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gem. den vorstehenden Ziff. 21.1 – 21.3 auch auf diese Nachunternehmer (Subunternehmen). Ziff. 19 bleibt unberührt.
- 21.5 Der Auftraggeber hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Der Auftraggeber erwartet daher, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit dem Auftraggeber alle jeweils geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption, Vorteilsgewährungen und Wettbewerbsabsprachen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Auftragnehmer kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze und Grundsätze ebenfalls einzuhalten.
- 22. Datenschutz**
- 22.1 Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zu verarbeiten.
- 22.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung von Verträgen personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, wird er die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung oder anderer schriftlicher Weisungen und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Die Einzelheiten der Auftragsverarbeitung wird der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in einem gesonderten „Auftragsverarbeitungsvertrag“ (AVV) festlegen.
- 23. Charta/Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht**
- 23.1 Der Auftragnehmer wird bei seiner Lieferung/Leistungserbringung die „SPIE-Charta für Lieferanten und Subunternehmen“ beachten und seinerseits eigene Mitarbeiter, Auftragnehmer und Subunternehmen zu dessen Beachtung anhalten. Die Charta für Auftragnehmer und Subunternehmen ist unter www.spie.de/charta abrufbar oder wird auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn geltenden Anforderungen der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (CSDDD) zu erfüllen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zu überprüfen und entsprechende Nachweise vom Auftragnehmer zu verlangen.
- 23.2 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist -mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Holschuld – der vom AG benannte Baustellen- oder Anlagenstandort innerhalb Österreichs. Mangels eines solchen der Sitz des Auftraggebers.
- 23.3 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder in ihrer Gesamtheit auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§15 ff. AktG zu übertragen.
- 23.4 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AEB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§864a ABGB i.V.m. §914 ABGB) bleibt unberührt.
- 23.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 23.6 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

SPIE Austria GmbH